



Bestandteile dieser vereinfachten Änderung sind: I.I Rechtsgrundlagen
I.II Verfahrensvermerke
I.III Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

Dieser Änderung ist beigefügt: II. Begründung

I.I Rechtsgrundlagen:
§§ 2-4 und 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, Seite 2263)
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung.
§ 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1984 (GV. NW, Seite 475)

Stand der Planunterlagen:
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 90 i.d.z.Zt.g.F.. Die Festlegung der städtebaulichen Planungen ist in Verbindung mit den den zugehörigen Straßenbauplanungen geometrisch eindeutig.
Rheda-Wiedenbrück, den
Der Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh
-Vermessungs- und Katasteramt-
Im Auftrage:
Ltd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat die Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Datum des Beschlusses:
Stadt Werther (Westf.), den
Bürgermeister Ratsmitglied

Planbearbeitung: Alfred Kelber, Dipl.-Ing. Architekt
Vollmannstr. 38, 48 Bielefeld 1
Tel: 0521/102430 Fax: 0521/161196
Alfred Kelber

Diese Änderung ist gem. § 11 (1) BauGB angezeigt worden.
Datum der Verfügung:
Aktenzeichen:
Detmold, den
Der Regierungspräsident Im Auftrage

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Datum des Beschlusses:
Stadt Werther (Westf.), den
Bürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung wird mit der Begründung ab zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Stadt Werther (Westf.), den
Der Stadtdirektor

I.III Festsetzungen

1. GRENZEN

■■■■ Abgrenzung des Änderungsbereiches

2. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 81 BauONW

2.1 Für die Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35-45° zulässig.
Die Drenpelhöhe darf maximal 50 cm, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fusspfette betragen.
Hinweis: Eine Hauptfirstrichtung für den Änderungsbereich ist nicht festgesetzt.

2.2 Freistehende und mit dem Hauptbaukörper verbundene Garagen sind im Änderungsbereich mit einer Dachneigung von 0-45° zulässig.

Hinweise: ND = Naturdenkmal
Im übrigen gelten für den Änderungsbereich die Festsetzungen der Erstaufstellung des Bebauungsplanes.

STADT WERTHER (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"SCHWARZBACHTAL"

1. ÄNDERUNG

Veränderung von Baugrenzen
Aufhebung einer zuvor festgesetzten Firstrichtung

OFFENLEGUNGS- UND
9. AUSFERTIGUNG